

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**20.07.2018**

**7.35.07 Nr. 2**  
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang  
„Physik“

### Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 04.05.2005**

*Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.04.2018*

*Diese Ordnung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses gilt für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2016/17 beginnen oder begonnen haben. Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 oder zum Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, erfolgt die Endnotenberechnung entsprechend des § 20 entsprechend der 5. Änderungsfassung.*

*Für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, gilt der Studienverlaufsplan entsprechend Anlage 1a; für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, gilt der Studienverlaufsplan entsprechend Anlage 1b.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Spezielle Ordnung	04.05.2009		20.10.2005	01.06.2006
1. Änderung	28.01.2009		23.03.2009	30.03.2009
2. Änderung	07.09.2010		14.09.2010	15.09.2010
3. Änderung	17.10.2011		08.11.2011	09.11.2011
4. Änderung	08.10.2012		22.10.2012	
5. Änderung	05.02.2014		25.03.2014	24.04.2014
6. Änderung	09.04.2018	30.05.2018	06.06.2018	20.07.2018

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB) .....	2
§ 2 (zu § 2) .....	2
§ 3 (zu § 5) .....	2

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“	20.07.2018	7.35.07 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 4 (zu § 6 Abs. 1) .....	2
§ 5 (zu § 8 Abs. 4 Satz 6).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1, § 25) .....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. AII B).....	3
§ 8 (zu § 11).....	3
§ 9 (zu § 13).....	3
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziff 1) .....	3
§ 11 (zu § 21).....	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1) .....	4
§ 13 (zu § 23).....	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 4) .....	4
§ 15 (zu § 26 Abs. 5) .....	4
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3).....	4
§ 17 (zu § 26 Abs. 6) .....	4
§ 18 (zu § 29 Abs. 1) .....	4
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1).....	4
§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2).....	4
§ 21 (zu § 31 Abs. 1) .....	5
§ 22 (zu § 32).....	5
§ 23 (zu § 34 Abs. 2) .....	5
§ 24 (zu § 34 Abs. 4) .....	5
§ 25 (zu § 34).....	5
§ 26 (zu § 40).....	5
Anhang .....	5

**§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AII B)**

Der Bachelor-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

**§ 2 (zu § 2)**

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

**§ 3 (zu § 5)**

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben. Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

**§ 4 (zu § 6 Abs. 1)**

(1) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 12 CP (Thesis-Modul).

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“	20.07.2018	7.35.07 Nr. 2
---	------------	---------------

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Physik umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis- Moduls).

### **§ 5 (zu § 8 Abs. 4 Satz 6)**

Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden Vorkenntnissen abhängt.

### **§ 6 (zu § 9 Abs. 1, § 25)**

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (im Rahmen eines Studienprojektes mit 10 CP) teilnehmen. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Studienprojektes wird durch Verantwortliche des Moduls unter Beachtung und Anwendung der Praktikumsordnung festgestellt.

(2) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner modulbegleitender Prüfungen bei der Notenbildung werden in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw. -ausarbeitungen, Präsentationen, Versuchsprotokolle, Projektberichte oder Exkursionsberichte.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 AIB und § 29 AIB.

(3) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

### **§ 7 (zu § 10 Abs. AIB)**

(1) Es werden keine Ausgleichsprüfungen angeboten

(2) Die Prüfungsform für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Abweichungen hiervon legt der Prüfungsausschuss fest.

### **§ 8 (zu § 11)**

(1) Das Bachelor-Studium ist in ein zweijähriges Grundstudium und ein einjähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Grundstudium umfasst Module aus Physik sowie der Mathematik. Im Wahlpflichtfachbereich sind Module aus den Nachbarwissenschaften Chemie, Informatik und numerischer Mathematik sowie Wirtschaftswissenschaften etc. wählbar. Im Vertiefungsstudium (drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl von Wahlfächern und dem Studienprojekt ergänzt.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

### **§ 9 (zu § 13)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziff 1)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem 1. bis 5. Semester nach Studienverlaufsplan nachzuweisen.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“	20.07.2018	7.35.07 Nr. 2
---	------------	---------------

### **§ 11 (zu § 21)**

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.
- (2) Mit der Einschreibung zum Studiengang ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden. Anmeldungen zu Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des jeweils vorausgehenden Semesters.

### **§ 12 (zu § 23 Abs. 1)**

Der Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens zur Hälfte der Veranstaltungsdauer des Moduls ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 (zu § 23)**

Der Prüfungsausschuss bestimmt nach dem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 AIB und im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

### **§ 14 (zu § 26 Abs. 4)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden.

### **§ 15 (zu § 26 Abs. 5)**

Die Thesis wird von dem Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 9 Wochen abzugeben. Der späteste Abgabetermin ist der 8. September eines jeden Jahres. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 16 (zu § 26 Abs. 5 Satz 3)**

Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen um maximal 6 Wochen verlängert werden.

### **§ 17 (zu § 26 Abs. 6)**

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von 9 Wochen zu bearbeiten und am Ende der 9-Wochen Frist abzugeben.

### **§ 18 (zu § 29 Abs. 1)**

Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus der Summe der Einzelleistungen. Die prozentuale Gewichtung der Einzelleistungen ist in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

Die Bewertung in Form von Notenpunkten entspricht den Regelungen nach §29 AIB.

### **§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 1)**

Zum Bestehen eines Moduls muss dieses bei zu bewertenden Modulen mit „Bestanden“ und bei zu benotenden Modulen mit mindestens „Sufficient/ausreichend“ bewertet sein.

### **§ 20 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)**

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

## **§ 21 (zu § 31 Abs. 1)**

(1) Die Praktikumsmodule

- BP-01 P – Praktikum Experimentalphysik I
- BP-05 P – Praktikum Experimentalphysik II
- BP-09 P – Praktikum Experimentalphysik III
- BP-14 – Messtechnik EDV
- BP-18 – F-Praktikum

werden mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Die übrigen Module werden benotet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module, wobei das Thesismodul 1,5-fach zählt.

## **§ 22 (zu § 32)**

Für alle Studierenden wird eine tabellarische Aufstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen und Notenpunkte sowie die Gesamtpunkte enthält. Auf Antrag des Studierenden wird der ECTS-Grade für das Gesamtergebnis des Studienganges auf seinem diploma-Supplement, für ein Modulergebnis auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

## **§ 23 (zu § 34 Abs. 2)**

Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

## **§ 24 (zu § 34 Abs. 4)**

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, trifft der Prüfungsausschussvorsitzende angemessene Regelungen.

## **§ 25 (zu § 34)**

Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung gemäß § 17 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Nur ein einziges endgültig nicht bestandenes Wahlmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Mit dem endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

## **§ 26 (zu § 40)**

Diese Ordnung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses gilt für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2016/17 beginnen oder begonnen haben. Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 oder zum Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, erfolgt die Endnotenberechnung entsprechend des § 20 entsprechend der 5. Änderungsfassung.

Für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, gilt der Studienverlaufsplan entsprechend Anlage 1a; für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, gilt der Studienverlaufsplan entsprechend Anlage 1b.

## **Anhang**

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“	20.07.2018	7.35.07 Nr. 2
---	------------	---------------

Anlage 2 — Modulbeschreibungen